

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1116

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/3031

Informationen zum beantragten Privat-Flugplatz Groß Leuthen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In Groß Leuthen (Dahme-Spreewald) wird derzeit die Errichtung einer privaten Landebahn für Kleinflugzeuge (Gemarkung Groß Leuthen, Flur 1, Flurstück 290/2, Schlag 2706) beantragt. Bis zum 08. Februar 2021 bittet die Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg hierzu um Stellungnahme. Die veröffentlichten Antragsunterlagen zeigen, dass das Grundstück Eigentum des Landes ist und von der Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH an die Gröditischer Agrargenossenschaft verpachtet wird (<https://lbv.brandenburg.de/5209.htm>, letzter Zugriff am 01.02.2021). Die Agrargenossenschaft verpachtet ihrerseits in einem Zweijahresvertrag das Grundstück an die zwei antragsstellenden Privatpersonen. Der aktuelle Unterverpachtungsvertrag läuft bis zum 31.12.2022. Die Unterverpachtung ist seit 2016 genehmigt, die Pachtsumme liegt bei 192 Euro pro Jahr und darf in der Unterverpachtung auch nicht erhöht werden. Die Brandenburgische Boden hat der Unterverpachtung zugestimmt, ohne dass explizit die Nutzung des Grundstücks als Sonderlandeplatz in der Erlaubnis aufgeführt wurde. Das Grundstück ist als Agrarfläche im Außenbereich kategorisiert. Anwohner*innen befürchten Nachteile für die Umwelt, die gemeindliche Entwicklung und den benachbarten Campingplatz.

zur Pacht:

1. Unter welchen Bedingungen ist eine Flugplatzgenehmigung für ein Grundstück mit garantierter Unterverpachtung lediglich bis zum 31.12.2022 möglich?
2. Welche Auswirkungen hat die nur kurze, garantierte Pachtdauer auf die Genehmigung der Luftfahrtbehörde?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Klärung genehmigungsrechtlicher Fragen für die Anlage und Betrieb eines Flugplatzes sind dem dafür durchzuführenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3. Wie wird der Pachtzins von 192 Euro pro Jahr festgelegt?

zu Frage 3: Der Pachtzins wurde zwischen dem Hauptpächter und dem Unterpächter verhandelt. In der durch die Brandenburgische Boden erteilten Gestattung der Unterverpachtung vom 17.03.2016 wurde festgelegt, dass das zu erlösende Pachtentgelt aus der Unterverpachtung nicht über dem Entgelt des Hauptvertrages liegen darf.

4. Hält die Landesregierung die Pachteinnahmen angesichts der angestrebten Nutzung als Sonderlandeplatz des Grundstücks für angemessen?

zu Frage 4: Grundlage für die zwischen der Brandenburgischen Boden und dem Hauptpächter Gröditscher Agrargesellschaft mbH Co. KG vereinbarten Pachteinnahmen für das gesamte Grundstück ist die im Hauptpachtvertrag vereinbarte landwirtschaftliche Nutzung.

Bezüglich der Angemessenheit von Pachteinnahmen in Bezug auf eine Nutzung als Sonderlandeplatz kann hier keine Auskunft erteilt werden.

5. Inwiefern ist die Brandenburgische Boden vor Erteilung der Unterverpachtungserlaubnis über die geplante Nutzung als Flugplatz informiert gewesen?

zu Frage 5: Der Brandenburgischen Boden lagen diesbezüglich keine Informationen vor.

zur Flächennutzung:

6. Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Nutzung einer Agrarfläche im Außenbereich als Flugplatz auch hinsichtlich einer möglichen Umwidmung der Fläche?

zu Frage 6: Vor der Genehmigung von Flugplätzen ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrsgesetz besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind. Für landeseigene Flächen gelten die Vorschriften des Grundstücksverwertungsgesetzes (LGVG), das in § 5 Abs. 1 LGVG auch Vorschriften zur Verpachtung landeseigener Flächen enthält.

7. Stimmt die Brandenburgische Boden der Nutzung einer Agrarfläche als Flugplatz zu und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

zur Luftverkehrskonzeption:

8. Wie ist aus Sicht der Landesregierung die Förderung der Einrichtung eines privaten Sonderlandeplatzes in Groß Leuthen durch Bereitstellung eines landeseigenen Grundstücks und Festsetzung einer geringen Pacht mit der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg vereinbar, die festgestellt hat, dass das Land Brandenburg bereits über „eine hohe Flugplatzdichte pro Einwohner“ verfügt und ein weiterer Bedarf „nicht gesehen“ werde? (https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Luftverkehrskonzeption_Fortschreibung_2008.pdf, S. 24 und 12)

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Landpachtvertrag aus dem Jahr 2010 zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch die Brandenburgische Boden Gesellschaft mbH, und der Gröditscher Agrargesellschaft mbH Co. KG ist für eine landwirtschaftliche Nutzung geschlossen worden.

Die Gestattung der Brandenburgischen Boden Gesellschaft mbH vom 17.03.2016 zur Unterverpachtung bezieht sich auf den Hauptpachtvertrag ohne abweichende Vereinbarungen zum Nutzungszweck. Die Gestattung beinhaltet daher nur die Unterverpachtung zu der im Hauptpachtvertrag festgelegten landwirtschaftlichen Nutzung.

zur landespolitischen Zielstellung:

9. Welche landespolitischen Ziele verfolgt die Landesregierung mit der über die Grödit-sche Agrar-Gesellschaft abgewickelten Unterverpachtung eines landeseigenen Grundstücks in Groß Leuthen für die Einrichtung eines privaten Flugplatzes?

zu Frage 9: Der beantragte Flugplatz dient privaten Interessen, landespolitische Ziele werden nicht verfolgt.

zu Einspruchsmöglichkeiten:

10. Inwieweit kann von Privatpersonen, Verbänden und Vereinen, Kommunen bzw. Landkreisen gegen die Genehmigung der Luftfahrtbehörde Einspruch erhoben werden, wenn sich beispielsweise herausstellt, dass die Genehmigung nicht mit der Verpachtung vereinbar war?

zu Frage 10: Gegen Entscheidungen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Der Landesregierung obliegt nicht die Bewertung der Erfolgsaussichten von hypothetischen Rechtsbehelfen.